

Besondere Vertragsbedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

Auftragsnummer	
----------------	--

Baumaßnahme

Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B 2016)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.

in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am .

innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende Einzelfristen

- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Nr.1 Satz 2 VOB/B)

- ☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

€

v. H. des Endbetrages der Auftragssumme

2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v. H. der Auftragssumme begrenzt.

3 Rechnungen (§14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

-fach und zugleich

bei

-fach einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

-fach einzureichen.

4 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

4.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von:

v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250 T€ (ohne USt.) beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, sofern die Auftragssumme mind. 50 T€ (ohne USt.) beträgt.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Nr. (1) VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B):

4.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt Vertragserfüllungs- und Mängelansprühebürgschaft,
- die Mängelansprüche das Formblatt Mängelansprühebürgschaft und
- für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft zu verwenden.

- 5** Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 6** Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungs- und Montageversicherung ab. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden auf den Auftragnehmer in Höhe von 2 ‰ auf die Endabrechnungssumme ohne USt. umgelegt, sofern die Auftragssumme mindestens 100 T€ ohne USt. beträgt.

7 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.